

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Band:** 31 (1939)  
**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dortigen Staatsanwaltschaft angeklagt, deutsche Grenzgängerinnen bei den reichsdeutschen Behörden dadurch denunziert zu haben, dass er Angaben über ihre Lohnverhältnisse machte. Die Arbeiterinnen wurden in der Folge wegen Devisenvergehen bestraft, da man bei ihrer Durchsuchung an der Grenze nicht mehr den vollen Lohn auf ihnen vorfand und deshalb annehmen musste, dass sie einen Teil desselben in der Schweiz umgewechselt hatten.

Das Bezirksgericht Diessenhofen verurteilte den Denunzianten wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 betreffend Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft zu vier Monaten Gefängnis und fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Nach dem erwähnten Bundesbeschluss wird nämlich unter Strafe gestellt, wer ein Geschäftsgeheimnis einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisationen zugänglich macht. — Im Gegensatz zum Entscheid des Bezirksgerichts sprach das Obergericht des Kantons Thurgau den Denunzianten frei, mit der Begründung, solche Angaben über Lohnverhältnisse können nicht als Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses betrachtet werden. Die Staatsanwaltschaft reichte gegen diesen Freispruch beim Bundesgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde ein. Diese wurde vom Bundesgericht gutgeheissen und die Akten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

In der Begründung seines Entscheides machte das Bundesgericht u. a. geltend: Ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 liegt nicht nur dann vor, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung besteht (zum Beispiel bei Rüstungsaufträgen); ein solches kann auch dann bestehen, wenn das öffentliche Interesse nicht oder kaum beteiligt ist (zum Beispiel bei der Offenbarung von Fluchtgeldern). Es ist auch nicht entscheidend, ob nur der Geschäftsinhaber an der Geheimhaltung ein Interesse hat. Als Geschäftsgeheimnis kommt im Gegenteil jedes Geheimnis wirtschaftlicher Art in Betracht, ohne Rücksicht darauf, wer an der Aufrechterhaltung desselben interessiert ist. Dazu gehören auch die Arbeitsverhältnisse. Gerade die Devisengesetzgebung des Auslandes vermag neue Geheimsphären zu schaffen, auf deren Achtung Anspruch erhoben werden kann. Ein Geheimnis im Sinne des Bundesbeschlusses liegt also dann vor, sobald irgend jemand an der Geheimhaltung bestimmter Verhältnisse ein wesentliches Interesse hat, vorausgesetzt, dass dieses Interesse auch schutzwürdig ist. Nur so gelingt es, dem wirtschaftlichen Spitzeltum, das der Bundesbeschluss bekämpfen soll, wirksam zu begegnen. Das Interesse von Arbeitern an der Geheimhaltung ihrer Lohnverhältnisse ist vom schweizerischen Standpunkt aus durchaus schutzwürdig. Die Frage, ob der Angeklagte durch die betreffenden Angaben an die deutschen Behörden Geschäftsgeheimnisse verraten hat, muss daher bejaht werden.

---

## Buchbesprechungen.

*Jean Mussard. Geld, Roman der Währungen.* Jean Christophe-Verlag, Zürich. 325 Seiten. Kart. Fr. 7.—, geb. Fr. 9.—.

Hier spricht einmal ein Praktiker der Wirtschaft, ein Industrieller, über das Geld und Währungsproblem. Das Buch zeugt von grosser Aufgeschlossenheit und sozialer Gesinnung. Es kämpft gegen wirtschaftliche Dogmen und will das Geldwesen ganz in den Dienst der Menschen stellen. Die Grundprinzipien, die Mussard als Fundament einer vernünftigen Wirtschaftsordnung betrachtet, enthalten das Recht auf Arbeit, das Recht auf Existenz und Anteil

an den wirtschaftlichen Gütern der Erde sowie das Recht auf Ruhe und freie geistige Betätigung. Das Buch ist interessant geschrieben und regt zum Nachdenken an, wenn es auch keine fertigen Lösungen präsentiert. *W.*

*Dr. Fritz Giovanoli. Im Schatten des Finanzkapitals.* Herausgegeben von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Jean Christophe-Verlag, Zürich. 60 Seiten.

Fritz Giovanoli hat seit Jahren die Finanzverflechtung der schweizerischen Wirtschaft verfolgt und auf die finanzkapitalistischen Hintergründe der herrschenden Politik hingewiesen. Seine Schrift gibt eine zusammenfassende Darstellung dieser Finanzbeziehungen, wie sie insbesondere durch die Verwaltungsräte in Finanz- und Industrieunternehmen bestehen. Besonders interessant sind die Beziehungen einiger wichtiger Vertreter bürgerlicher Parteien zu massgebenden Banken und Industriegesellschaften. Auch die Tatsache, dass ehemalige Bundesräte als Verwaltungsräte sehr beliebt sind, lässt allerhand Schlüsse ziehen. Im Anhang wird von 198 Persönlichkeiten der schweizerischen Wirtschaft mitgeteilt, welchen privatkapitalistischen Unternehmen sie als Verwaltungsratsmitglied angehören. *W.*

*Dr. Arnold Schär. Oekonomie und Technik der Güterverteilung.* Mit besonderer Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften.

Die Organisation der Güterverteilung ist durch verschiedene Massnahmen der eidgenössischen Politik in den Vordergrund des Interesses gerückt worden. Meist wird jedoch darüber diskutiert ohne nähere Kenntnis der Tatsachen. Es ist daher zu begrüssen, dass diese Schrift Dr. A. Schärs eingehenden Aufschluss gibt über den schweizerischen Warenhandel und seinen Aufbau. Die Konsumgenossenschaften, die Migros wie auch die Warenhauskonzerne und die Epa werden in ihrer zahlenmässigen und volkswirtschaftlichen Bedeutung dargestellt. Selbstverständlich vergleicht der Verfasser auch die verschiedenen Geschäftsgrundsätze dieser Typen des Warenhandels. Die eingehendste Würdigung erfahren die Genossenschaften, und hier gewährt die Schrift auch wertvollen Einblick in die Praxis des Handels und auch in die Stellung der Arbeitskräfte im Verteilungsbetrieb. *W.*

*Siegfried Lang. Lesebuch schweizerischer Dichtung.* Verlag Schweizer Bücherfreunde. 1938. 300 Seiten.

Das ansprechende Buch enthält Beiträge von 72 schweizerischen Schriftstellern deutscher, welscher und italienischer Zunge. Dabei kommen lyrische Themen wie geschichtliche und gegenwärtige in bunter Folge zur Behandlung. Obwohl die Beiträge sorgfältig ausgewählt sind, haftet dem Buch wie allen Anthologien etwas Uneinheitliches an. Aber in Anbetracht des gehaltvollen Stoffes, der geboten wird, nimmt man diesen Umstand gerne in Kauf. *P. B.*

*Hans Bauer. Erlebnisse in Marokko und Algerien.* Nationalzeitung, Basel. 93 Seiten.

Hans Bauer, dem wir bereits ein früheres Bändchen mit Reiseerlebnissen im vorderen Orient verdanken, erweist sich auch hier wiederum als guter Beobachter, lebendiger Erzähler und schlüssiger Politiker, dem man gerne auch in seinen diesbezüglichen Ueberlegungen folgt. Schade nur, dass die mitgegebenen Photos in der Reproduktion teilweise unscharf wirken. *F. H.*

*Richard Katz. Leid in der Stadt.* Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich. 256 Seiten. Fr. 6.50.

Der Ruhe und Freiheit des ländlichen Lebens wird der moderne Grossstadtbetrieb in unvorteilhaftem Kontrast gegenübergestellt. Im Mittelpunkt der Handlung steht der Redaktor einer städtischen Tageszeitung, der sich dem Lokalpatriotismus nicht fügt und deshalb von der vereinigten Konkurrenz der Sensationspresse niedergehetzt wird. Der Gejagte endet schliesslich mit einem Herzleiden im Sanatorium. Hast, Skandal, Klatsch und Verleumdung sollen dem Leser für das Stadtleben als typisch nahegebracht werden. Ganz so schlimm ist es ja in Wahrheit aber wohl doch nicht. *—g.*